

## Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege

Zu Beginn der kalten Jahreszeit machen wir auf die in der gemeindlichen Streupflicht-Satzung vom 9.1.1990 i. d. F. vom 16.12.2014 festgelegte Räum- und Streupflicht aufmerksam.

**Allgemein weisen wir an dieser Stelle auf die wichtigsten Bestimmungen der Streupflicht-Satzung der Gemeinde Althütte hin:**

Den Anliegern obliegt innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten, insbesondere die **Gehwege** bei Schneeanhäufungen **zu räumen** sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Die Gehwege sind dabei in der Regel auf mindestens 1,00 m Breite zu räumen. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine **durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet** ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 1 Meter Breite zu räumen.

**Die Gehwege müssen werktags bis 7:30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr geräumt und gestreut sein.** Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20:00 Uhr. **Zum Bestreuen sind abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche oder auftauende Mittel (Salz oder salzhaltige Stoffe) zu verwenden.** Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist möglichst auf ein Mindestmaß zu beschränken.

**Es wird daher dringend gebeten, die Räum- und Streupflicht ordnungsgemäß zu erfüllen.**

**In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Bauhof nur die Gehwege vor den gemeindeeigenen Grundstücken räumt.**

### Winterdienst: Verpflichtung zur Räumung bei einseitig vorhandenem Gehweg

Im restlichen **Jahr 2023** sind in Straßen mit einseitig vorhandenem Gehweg die **Straßenanlieger der an dem Gehweg gelegenen Grundstücke** zum Schneeräumen und Streuen verpflichtet.

**In Jahren mit gerader Endziffer, also ab 1. Januar 2024, sind die Straßenanlieger der Grundstücke, die dem Gehweg gegenüberliegen, verpflichtet.** Die Verpflichtung der dem Gehweg gegenüberliegenden Straßenanlieger erstreckt sich auf die Länge der Grundstücksfront des an der Straße liegenden Grundstücks projiziert auf den gegenüberliegenden Gehweg.

**Ausgenommen** von der gemeinsamen Verpflichtung sind unbebaute Grundstücke, Grünflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen.

In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, dass aus Gründen des Gleichbehandlungsgebots, der Zeitersparnis und der Reduzierung des anfallenden Fahrzeugverschleißes der Bauhof entgegen den früheren Gepflogenheiten mit dem **Kommunaltraktor nur noch die Gehwege vor den gemeindeeigenen Grundstücken räumt.**

Die Gemeindeverwaltung weist die Straßenanlieger daher darauf hin, der satzungsgemäßen Winterdienstverpflichtung nach der gemeindlichen Streupflicht-Satzung rechtzeitig und ordnungsgemäß nachzukommen. Wird diese Verpflichtung nicht erfüllt, **kann dies bei einem etwaigen Schadensfall haftungsrechtliche Ansprüche auslösen.**

### **Durchfahrtsbreite für den Winterdienst beachten**

Durch die zunehmende Zahl von Kraftfahrzeugen wird auch in vielen Wohnstraßen der Gemeinde auf der Fahrbahn geparkt. Nach den gesetzlichen Vorschriften muss hierbei eine Fahrbahnbreite von 3,05 m in jedem Fall freigehalten werden, dass z. B. Versorgungs- und Notfallfahrzeuge (Rettungsdienst, Feuerwehr, Polizei) ungehindert durchfahren können. Wird diese Mindestbreite von 3,05 m nicht eingehalten, stellt dies einen Ordnungswidrigkeitentatbestand dar, der mit einem entsprechenden Verwarnungs- oder Bußgeld geahndet werden kann.

Damit die Gemeinde jedoch den Winterdienst ohne Beeinträchtigungen versehen kann, wird eine **Durchfahrtsbreite von mindestens 3,50 m benötigt**, da einerseits von den parkenden Fahrzeugen ein gewisser Sicherheitsabstand einzuhalten ist und andererseits der Schneepflug selbst bei schräggestellter Schaufel noch eine Breite von 3,10 m besitzt; außerdem verschmälert der beiseitegeschobene Schnee noch zusätzlich die Fahrbahn. Wenn diese Mindestfahrbahnbreite von 3,50 m nicht eingehalten wird, kann der Winterdienst in den engen Wohnstraßen der Gemeinde teilweise entweder gar nicht oder nur mit unzumutbaren Schwierigkeiten und Behinderungen durchgeführt werden, wodurch wertvolle Zeit verloren wird.

Nach dem Straßengesetz für Baden-Württemberg sind die Gemeinden verpflichtet, Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage im Rahmen des Zumutbaren bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- oder Eisglätte zu bestreuen, soweit dies aus polizeilichen Gründen geboten ist. Dies bedeutet, dass die Gemeinde nur dort zur Räumung und Streuung verpflichtet ist, wo dies aufgrund der Verkehrsbedeutung oder der jeweiligen Situation erforderlich ist, z. B. bei starken Steigungen oder wichtigen Kreuzungen. Die Mitarbeiter im Winterdienst sind angewiesen, in Straßen, die durch parkende Fahrzeuge zu eng sind, nicht zu räumen und zu streuen, da die Haftpflichtversicherung der Gemeinde bei Schadensereignissen in solchen Fällen eine Kostenübernahme ablehnt.

**Alle Kraftfahrzeughalter werden deshalb gebeten, auf der Fahrbahn so zu parken, dass eine ungehinderte Durchfahrt aller Fahrzeuge, insbesondere des Winterdienstes, möglich ist. Die Fahrzeuge sollten dabei möglichst nur auf einer Straßenseite geparkt werden, damit der Winterdienst nicht durch Slalomfahrten und Zickzackkurse am zügigen Vorwärtskommen gehindert ist.**

In den vergangenen Jahren wurde von der Gemeindeverwaltung bzw. vom Bauhof Althütte wiederholt beobachtet, dass beim Räumen des Gehwegs bzw. privater Parkplatz- und Hofflächen der Schnee auf die Fahrbahn geworfen bzw. gefräst wurde. Nach § 5 Abs. 2 der Streupflicht-Satzung ist **der geräumte Schnee und das auftauende Eis** auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, **am Rande der Fahrbahn bzw. der Wege anzuhäufen**. Keinesfalls darf der Schnee auf die Fahrbahn geschleudert oder gefräst werden, da dadurch für die Verkehrsteilnehmer und Autofahrer eine Gefahrensituation geschaffen wird, die zu einem Unfall führen kann, wofür der

Verursacher dann voll haftet. Es wird daher gebeten, künftig die Bestimmungen der Streupflicht-Satzung einzuhalten und **den Schnee am Rande der Fahrbahn platzsparend anzuheufen**.

## Hinweise zum Schneeräumen

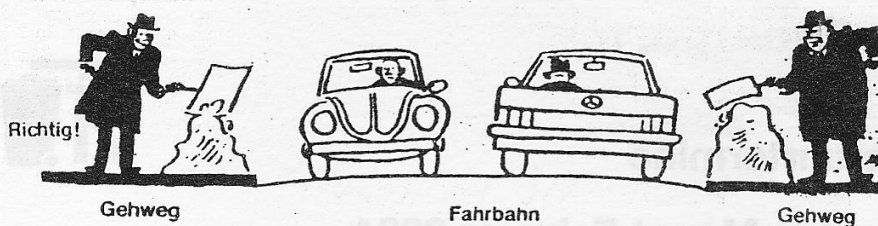
Straße mit 2 Gehwegen



Gehweg

Fahrbahn

Gehweg



Gehweg

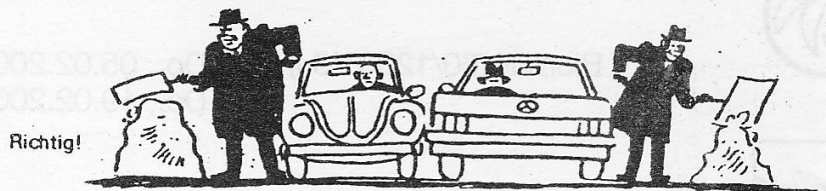
Fahrbahn

Gehweg

Straße ohne Gehwege



Fahrbahn ohne Gehweg



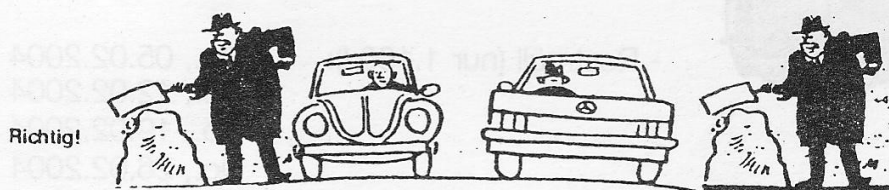
Fahrbahn ohne Gehweg

Straße mit 1 Gehweg



Fahrbahn

Gehweg



Fahrbahn

Gehweg